



Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kammersteiner Waldmarkt der Gemeinde Kammerstein

Vom 27. April 2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Gemeinde Kammerstein folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Kammersteiner Waldmarkt dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

¹Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Kammersteiner Waldmarktes benutzt, sei es auf Grund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. ²Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundfläche des Standplatzes.
²Die Platzmiete staffelt sich wie folgend:

Grundfläche des Standplatzes	Vereine und gemeinnützige Einrichtungen	Gewerbetreibende und Private
bis 3 x 3 m	20 Euro	50 Euro
bis 3 x 6 m	30 Euro	60 Euro

bis 3 x 9 m	40 Euro	80 Euro
bis 3 x 12 m	50 Euro	100 Euro

³Die maximale Standgröße beträgt 3 x 12 m.

- (2) ¹Wird für den Standbetrieb Strom benötigt, fällt hier eine zusätzliche Gebühr an. ²Diese beträgt 10 Euro, wenn der Strom nur für die Beleuchtung des Standes benötigt wird, in allen übrigen Fällen 20 Euro. ³Für die notwendigen Stromkabel und -verteiler hat der Standbetreiber zu sorgen.

§ 4 Entstehen der Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. ²Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind vor Beginn des Marktes bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Waldmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kammersteiner Waldmarkt der Gemeinde Kammerstein vom 29. August 2012 außer Kraft

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 27. April 2017

Walter Schnell
Erster Bürgermeister